



An den Grossen Rat

16.5015.02

ED/ P165015

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Interpellation Nr. 3 Katja Christ betreffend „fortgesetzte Verletzung der Schulpflicht“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Am 14. Juli 2011 lehnte das Verwaltungsgericht (Appellationsgericht) einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung von Homeschooling für das Schuljahr 2011/2012 ab. Die betroffenen Eltern legten dann beim Bundesgericht Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Das Bundesgericht wies jedoch am 25. Januar 2012 die Beschwerde gegen das Erziehungsdepartement ab und bestätigte damit das Urteil des Verwaltungsgerichts mit der Konsequenz, dass die betroffenen Eltern ihre 3 Kinder in die Schule schicken müssen.

Der Interpellantin wurde hinterbracht, dass die betroffenen Kinder bis heute nicht zur Schule gehen würden und sich die Eltern dafür jedes Jahr büßen lassen. Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln sich der Staat bei derart renitenten Eltern durchsetzen kann. Letztlich geht es um das Wohl der betroffenen Kinder, deren Sozialisierungsprozess dadurch gefährdet ist.

Es stellen sich deshalb dem Interpellanten folgende Fragen:

1. Wie viele der 3 betroffenen Kinder gehen heute zur Schule und wie alt sind diese Kinder?
2. Wie hoch sind die jährlichen Bussen?
3. Falls die Kinder bis heute immer noch nicht zur Schule gehen, gibt es keine schärferen Massnahmen, um die Eltern zur Vernunft zu bewegen. Ist das Sorgerecht in einem derartigen Fall wirklich unantastbar?
4. Wie stellt sich die KESB zu diesem Fall? Wurde diese aktiv? Und wenn nicht, warum wurde sie nicht aktiv?

Katja Christ“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ZGB) sowie wegen des Amtsgeheimnisses (Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Personalgesetz) und der Verschwiegenheitspflicht der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 451 ZGB) ist der Regierungsrat nicht befugt, zu laufenden Einzelfällen Auskunft zu geben.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele der 3 betroffenen Kinder gehen heute zur Schule und wie alt sind diese Kinder?*

Zu Einzelfällen darf aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes sowie wegen des Amtsgeheimnisses bzw. der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 ZGB keine Auskunft gegeben werden (s. Kap. 1).

2. *Wie hoch sind die jährlichen Bussen?*

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten wiederholt verletzen, indem sie z.B. nicht dafür sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen oder ihre Kinder wissentlich von der Schule fernbleiben lassen, können auf Antrag der Schulleitung oder der Leitung Volksschulen vom Departementsvorsteher mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000 belegt werden (§ 91 Abs. 9 SchulG).

3. *Falls die Kinder bis heute immer noch nicht zur Schule gehen, gibt es keine schärferen Massnahmen, um die Eltern zur Vernunft zu bewegen. Ist das Sorgerecht in einem derartigen Fall wirklich unantastbar?*

Weitere Sanktionsmöglichkeiten sieht das Schulgesetz nicht vor.

Besucht ein Kind die Schule nicht, stellt sich die Frage, ob allenfalls eine Kindwohlgefährdung vorliegt. In diesem Fall müsste der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Meldung gemacht werden (Art. 443 ZGB, § 146 Schulgesetz).

4. *Wie stellt sich die KESB zu diesem Fall? Wurde diese aktiv? Und wenn nicht, warum wurde sie nicht aktiv?*

Zu Einzelfällen darf die KESB aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes sowie wegen des Amtsgeheimnisses bzw. der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 ZGB keine Auskunft geben (s. Kap. 1).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin